Mag.ª Karin Jenny-Url

DW: 30112

Zahl: 2050

An das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst Ballhausplatz 2 1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats Parlament Dr. Karl-Renner-Ring 3 1017 Wien

Email:

verfassungsdienst@bka.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Schreiben vom 22. Februar 2021, 2021-0.130.157

Bregenz, 07. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden. Für den Wirkungsbereich des Landes-Rechnungshofs Vorarlberg führen wir wie folgt aus:

### I. Allgemeines

Als landesverfassungsrechtlich verankertes Organ des Landtags unterstützt der Landes-Rechnungshof diesen bei der Kontrolle der Gebarung. Gemäß Art. 70 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung hat er seine Berichte nach Vorlage an den Landtag bzw. die Gemeindevertretung zu veröffentlichen. Sie werden in der Regel als Beratungsgegenstand dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung zugewiesen sowie anschließend im Plenum des Landtags öffentlich diskutiert. Nach einem Jahr haben die geprüften Stellen zu berichten, inwieweit den Empfehlungen nachgekommen wurde. Weiters kontrolliert der Landes-Rechnungshof den tatsächlichen Umsetzungsstand innerhalb von rund drei Jahren. Vor dem Hintergrund dieses Zusammenwirkens mit dem Landtag sowie der praktischen Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs wird noch deutlicher Abstimmungs- und Harmonisierungsbedarf gesehen, sofern die Gesetzgebung nicht ohnehin

Landes-Rechnungshof Vorarlberg

> Klostergasse 20 6900 Bregenz

+43 5574 / 53069 postoffice@lrh-v.at www.lrh-v.at



vom Anwendungsbereich des geplanten Gesetzesvorhabens ausgenommen wird. Letzteres wird aus den in den dortigen Stellungnahmen angeführten rechtlichen Gründen befürwortet.

#### II. Art. 22a B-VG

Nach Abs. 1 sind Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit diese nicht geheim zu halten sind. Transparenz war schon bisher ein zentraler Grundsatz bei der Aufgabenerfüllung des Landes-Rechnungshofs. Seit seiner Gründung im Jahr 1999 veröffentlicht er alle Prüfberichte samt relevanter Prüffeststellungen auf seiner Webseite, nunmehr auch in barrierefreier Form. Sie beinhaltet auch wichtige Informationen wie Prüfungsansatz oder -vorgehen. Der Landes-Rechnungshof geht davon aus, dass mit diesen Veröffentlichungen der neuen Bestimmung bereits entsprochen wird.

Abs. 2 räumt jedermann das Recht ein, auf Antrag Zugang zu Informationen zu erhalten, soweit deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist. Wie schon in vorangegangenen Begutachtungen von mehreren Seiten ausgeführt, erscheint es wichtig, ausreichend klarzustellen, dass sich diese Pflicht zur Auskunftserteilung nicht auf jene Informationen beziehen kann, über die eine andere Einrichtung bzw. Stelle originär verfügt bzw. welche dieser zuzurechnen ist (Herkunftsprinzip). Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass bestimmte Informationen dem Landes-Rechnungshof während einer Prüfung nur vorübergehend – etwa durch zeitlich befristete Zugänge für elektronische Systeme – zustehen.

Abs. 3 verpflichtet auch die der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen Zugang zu Information zu gewährleisten. Diese Stellen können sich zusätzlich zu den in Abs. 2 angeführten Ausnahmetatbeständen auf die "Abwehr einer unmittelbar drohenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung" berufen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, dass Informationen immer bei der originären Stelle zu beantragen sind, da diese zum Teil über mehr Ausnahmebestimmungen verfügen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Prüfzuständigkeit sowohl im Zusammenhang mit tatsächlichen Beherrschungen als auch insbesondere bei vertraglichen Unterwerfungen (vgl. Art. 69 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung) von Unternehmungen nicht ohne zusätzliche Erhebungen festgestellt werden können. Auch liegen dem Landes-Rechnungshof derartige vertragliche Grundlagen nicht generell vor. Eine aktuelle und umfassende Übersicht über alle der Prüfkompetenz des Landes-Rechnungshofs unterliegenden Stellen ist daher in der Praxis nicht möglich. Aus dieser Regelung

leitet er demnach keine Verpflichtung zur Veröffentlichung einer umfassenden Übersicht aller seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen und Rechtsträger ab.

### III. § 2 IFG

§ 2 erläutert die Begriffe "Information" und "Informationen von allgemeinem Interesse". Allerdings bleiben Unklarheiten bzw. Interpretationsspielräume bestehen. Dies betrifft u.a. den Umfang der veröffentlichungspflichtigen Informationen. Der Gesetzestext führt in diesem Zusammenhang beispielsweise Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens € 100.000 an, die Erläuterungen führen auch sonstige Verträge von "öffentlichem Interesse" ohne Schwellenwert an. Ebenso unbestimmt ist, was in Abs. 2 unter Informationen, die "einen allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind" verstanden wird. Beurteilungsparameter fehlen.

### IV. § 4 IFG

Der Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse ist laut Verfassungsbestimmung von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen. Dafür soll <a href="https://www.data.gv.at">www.data.gv.at</a> zur Verfügung stehen. Eine zusätzliche Veröffentlichung der bereits auf der Webseite des Landes-Rechnungshofs bereitgestellten Informationen wird weder für zweckmäßig noch für wirtschaftlich erachtet. Allfällig sollte eine Verlinkung als ausreichend angesehen werden.

### V. § 6 IFG

§ 6 Abs. 1 des Entwurfs nimmt bestimmte Informationen von ihrer Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung aus. Dies sind u.a. solche "im Interesse der (...) Vorbereitung einer Entscheidung", die vor allem für laufende Prüfungen bzw. für Vorbereitungen von Prüfungen des Landes-Rechnungshofs relevant sind. Hier wären die Begriffe "soweit und solange" sowie deren Konsequenzen näher auszuführen. Klarzustellen ist insbesondere, dass der Geheimhaltungsschutz nicht nachträglich umgangen werden kann. Arbeitsgrundlagen, welche der internen Willensbildung dienten, sollten jedenfalls nicht als Informationen im Sinne des Gesetzes anzusehen sein.

### VI. § 11 IFG

Der Landes-Rechnungshof ist – wie ausgeführt – ein Organ des Landtags und dieser wiederum ein Organ der Gesetzgebung. Wir gehen im Sinne der Gewaltentrennung davon aus, dass für ein Organ des Landtags dieselbe Vorgehensweise gilt wie für diesen selbst. Kommt daher für diesen § 11 Abs. 2 zur Anwendung, ist auch vom Landes-Rechnungshof kein Bescheid zu erlassen. Eine entsprechende Berücksichtigung ist erforderlich.

## VII. § 14 IFG

Wird von den der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofs unterliegenden Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen eine Auskunft nicht erteilt, kann das Bundes- oder Verwaltungsgericht im Land angerufen werden. Zu Konflikten kann diese Bestimmung in Zusammenhang mit Art. 68 Abs. 4 der Vorarlberger Landesverfassung führen, wonach über Meinungsverschiedenheiten über die Prüfzuständigkeit des Landes-Rechnungshofs der Verfassungsgerichtshof entscheidet.

# VIII. Finanzielle Auswirkungen

Abschließend wird zu den Ausführungen bezüglich der finanziellen Auswirkungen angemerkt, dass diese dürftig sind. Insbesondere wird auf die anfallenden Personalressourcen nicht näher eingegangen. Überdies wird von einem Abnehmen individueller Informationsanträge ausgegangen. Diese Einschätzung teilt der Landes-Rechnungshof für seinen Wirkungsbereich nicht. Er geht jedenfalls von vermehrten Anfragen aus, welche einen höheren Personaleinsatz und somit zusätzliche Kosten verursachen. Die zum Teil sehr unbestimmt formulierten Regelungen lassen insgesamt keine abschließende Beurteilung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Landes-Rechnungshof Vorarlberg

Dr. Brigitte Eggler-Bargehr

Printe Gal Mas